

Satzung der Gemeinde Egenhofen über die Entschädigung und die Ersatzleistungen der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer und Hilfskräfte anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden (geändert mit Satzung vom 04.11.2013)

Wahlhelferentschädigungssatzung – Wahl ES

Aufgrund von Art. 20 a und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136), sowie Art. 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom 05.04.2000 (GVBl. S. 198) erlässt die Gemeinde Egenhofen folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung

Die anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer und Hilfskräfte erhalten für diese Tätigkeit die in der Anlage entsprechend der Wahlart festgelegten Entschädigungssätze. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Ersatzleistungen

Soweit im Rahmen von Kommunalwahlen am Montag und Dienstag nach dem Wahlsonntag die Mitwirkung der Wahlhelfer zur Ermittlung des Wahlergebnisses erforderlich ist, gilt an diesen Tagen anstelle von § 1 folgende Regelung:

1. Die Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Arbeitnehmern, die zu Mitgliedern des Wahlvorstands berufen werden, richtet sich nach Art. 53 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes; für Angehörige des öffentlichen Dienstes bestimmt sich dies nach Art. 53 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.
2. Selbständig Tätige, die zu Mitgliedern des Wahlvorstands berufen werden, erhalten auf Antrag eine pauschalierte Ersatzleistung von 17,50 € je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
3. Andere als die in den Nummern 1 und 2 genannten Personen, die zu Mitgliedern des Wahlvorstands berufen werden, erhalten auf Antrag eine pauschalierte Ersatzleistung von 17,50 € volle Stunde, wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Egenhofen über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer und Hilfskräfte anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung – WahlES -) vom 21.02.1990 außer Kraft.

Unterschweinbach, den 16.10.2001
Gemeinde Egenhofen

.....
Josef Nefele
1. Bürgermeister

Anlage zu § 1 der Wahlhelferentschädigungssatzung

1. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl mit Kreistagswahl und Landratswahl (auch ohne Bürgermeister- oder Landratswahl):

- 1) Ehrenamtliche Mitglieder in Wahlausschüssen erhalten
für die Teilnahme je Sitzung 20,-- €
- 2) Wahlvorstandsmitglieder
(Vorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und Beisitzer) sowie Hilfskräfte erhalten
 - a) für die Tätigkeit bis 18.00 Uhr, wenn diese insgesamt mehr als 2 Stunden in Anspruch
genommen hat 25,-- €
 - b) für Tätigkeiten nach 18.00 Uhr 45,-- €

Nummer 7 bleibt unberührt.

2. Stichwahl bei Bürgermeister- oder Landratswahl:

Wahlvorstandsmitglieder (Vorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und Beisitzer) sowie Hilfskräfte erhalten pauschal 40,-- €

Nummer 7 bleibt unberührt.

3. Volksentscheid:

Wahlvorstandsmitglieder (Vorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und Beisitzer) sowie Hilfskräfte erhalten pauschal 40,-- €

Nummer 7 bleibt unberührt.

4. Bundestagswahl:

Wahlvorstandsmitglieder (Vorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und Beisitzer) sowie Hilfskräfte erhalten pauschal 40,-- €

Nummer 7 bleibt unberührt.

5. Landtags- und Bezirkswahlen:

Wahlvorstandsmitglieder (Vorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und Beisitzer) sowie Hilfskräfte erhalten pauschal 50,-- €

Nummer 7 bleibt unberührt.

6. Europawahl:

Wahlvorstandsmitglieder (Vorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und Beisitzer) sowie Hilfskräfte erhalten pauschal 40,-- €

Nummer 7 bleibt unberührt.

7. Wahlvorstandsmitglieder (Vorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und Beisitzer) sowie Hilfskräfte erhalten bei Tätigkeiten bis zu 2 Stunden pauschal

17,50 €

Diese Regelung gilt für alle Wahlen sowie den Volksentscheid.